

Vaterstadt berufen. Seit 1852 lebte er als Privatmann seinen literarischen Arbeiten und wandte sich hauptsächlich der Lexikographie zu. In den Jahren 1859 bis 1865 arbeitete er sein großes dreibändiges „Wörterbuch der deutschen Sprache“ aus, das Verlage von Luther bis zur Gegenwart enthält. An dieses sein Hauptwerk schlossen sich auf lexikographischem und grammatikalischem Gebiet folgende Veröffentlichungen an: „Katechismus der deutschen Orthographie“, „Handwörterbuch der deutschen Sprache“, „Fremdwörterbuch“, „Wörterbuch der deutschen Synonymen“, „Wörterbuch der Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache“, „Deutscher Sprachschatz“, „Vorschläge zur Feststellung einer einheitlichen Rechtschreibung für Altdeutschland“, „Orthographisches Wörterbuch“, „Deutsche Sprachbriefe“, „Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen“, „Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur“, „Ver-

deutschungswörterbuch“, „Deutsches Stilmusterbuch“ zc. Außerdem veröffentlichte er „Das Volksleben der Neugriechen“, „Das Hohelied Salomonis“, „Weitere Kinderwelt“, Gedichte, eine neugriechische Grammatik, sowie im Verein mit A. R. Rangabé eine „Geschichte der neugriechischen Litteratur“. In der letzten Zeit arbeitete Sanders an dem deutsch-englischen Teil des im Verlage von Langenscheidt erscheinenden Muret-Sanders'schen encyclopädischen Wörterbuchs, von dem die erste Lieferung kürzlich erschien. In Vorahnung seines nahen Todes hatte Professor Sanders noch im Märzheft der von ihm begründeten „Zeitschrift für deutsche Sprache“ ein Abschiedswort an die Leser gerichtet, in dem er ankündigte, daß er sich infolge seines hohen Alters entschlossen habe, die Leitung dieser Zeitschrift niederzulegen. — Ein ausführliches Verzeichnis seiner Schriften werden wir in gewohnter Weise folgen lassen.

## Anzeigebblatt.

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

[10894] **Notariat des Herrn André Sabatier**, Notar bei dem Handelsgericht der Seine.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 4. Juni 1896.

Zwischen dem Buchhändler Herrn Gust. E. Stechert, wohnhaft in New York, No. 810 Broadway

und dem Buchhändler Herrn H. Welter, wohnhaft in Paris, No. 59 rue Bonaparte.

Das Handelsgericht der Seine hat nach gesetzmässiger Beratung folgendes Urteil verkündet:

In Erwägung, dass in der Verhandlung vom 17. Juni 1895 Stechert nachweist, dass er wiederholt in Katalogen und Prospekten, die Welter an seine Kundschaft gesandt hat, mit verleumderischen Ausdrücken bezeichnet worden sei; dass diese Handlungsweise mit unlauterer Konkurrenz zu bezeichnen wäre, wofür er Rechtfertigung beanspruchen könnte und somit berechtigt wäre, zu verlangen:

1) 40000 Frs. als Entschädigung erlittenen Nachteils

2) Insertion des zu verkündenden Urteils auf Kosten Welters in 25 Zeitungen zum Maximalpreise von 150 Frs. für jede Insertion

3) Ermächtigung, besagtes Urteil in 10000 Exemplaren verteilen zu lassen und zu diesem Zwecke eine Summe von 1000 Frs.

In Erwägung, dass in der Verhandlung vom 9. Januar 1896 er ausserdem verlangt

1) 10000 Frs. als weitere Entschädigung für erneuerte Umtriebe, die Welter gegen ihn gerichtet hätte

2) Insertion des zu verkündenden Urteils in 35 Zeitungen nach seiner Wahl

3) Ermächtigung, 20000 Exemplare besagten Urteils verteilen zu dürfen und eine Summe von 2000 Frs. zu diesem Zweck.

Diese Klageansprüche zusammen genommen:

In Erwägung, dass Welter, um die Klage abzuweisen, behauptet, dass er selbst das Opfer zahlreicher unlauterer Handlungen von seiten Stecherts geworden wäre; dass er sich zur Veröffentlichung der ihm zur Last gelegten Noten nur veranlasst gesehen hätte, um sich gegen den Kläger zu verteidigen; dass der letztere ihm unmöglich ein Klageobjekt daraus machen könnte, sich derselben Handlungsweise bedient zu haben, die er (Stechert) selbst angewandt hätte; dass unter solchen Umständen er eine Verurteilung niemals verlangen könnte.

In Erwägung aber, dass Welter keineswegs Beweise dafür erbringt, dass er von unlauteren Handlungen seitens Stecherts zu leiden gehabt hat; dass er, selbst wenn dieser Beweis erbracht worden wäre, nie-

mals das Recht hat, in derselben Weise seinem Gegner gegenüber zu verfahren, da Niemand sich selbst Recht verschaffen darf.

In Erwägung, dass aus den Verhandlungen und den erbrachten Aktenstücken hervorgeht, dass Welter in seinem Katalog No. 49 (1891), den er in grosser Anzahl unter der Kundschaft Stecherts verteilt hat, diese letztere ersucht, sich direkt an ihn zu wenden unter Denunzierung, dass der Buchhändler G. E. St. in New York, Besitzer einer Filiale in London, sich unlauterer Handlungen ihm gegenüber schuldig gemacht hätte.

In Erwägung, dass das in Frage kommende Publikum sich über die betreffende Person, wenn dieselbe auch nur mit Initialen bezeichnet war, sich nicht hat täuschen können.

In Erwägung, dass Welter im Laufe des Jahres 1894 an die amerikanische Kundschaft Stecherts eine Postkarte gesandt hat, der vermittelt eines Kautschuk-tempels oben und unten eine Notiz beigefügt war des Inhalts, niemals die auf betr. Karte verzeichneten Werke bei G. E. Stechert, New York bestellen zu wollen, sondern die Aufträge entweder direkt oder durch Vermittlung eines vertrauenswürdigen Agenten einzusenden.

In Erwägung, dass ander-eits Welter am 13. Dezember 1895 an Private und Buchhändler in Paris, mit denen er in geschäftlichen Beziehungen stand, ein Cirkular gesandt hat, worin er Stechert — ohne ihn zu nennen, aber genau bezeichnend — anklagt, ihm verschiedene Bestellungen vorenthalten zu haben.

In Erwägung, dass diese Umtriebe den Zweck und das Resultat gehabt haben, zu Gunsten Welters einen Teil der Kundschaft des Klägers abwendig zu machen; dass sie den geschäftlichen Ruf des letzteren geschädigt haben; dass sie somit Handlungen unlauterer Konkurrenz bilden, die für Stechert die Ursache eines Nachteils geworden sind, wofür ihm Welter Entschädigung schuldet,

Und in Erwägung, dass das Tribunal in der Prozessverhandlung genügendes Taxierungsmaterial findet, um den von Stechert erlittenen Schaden auf 1000 fr. festzusetzen; dass es die Ansprüche des letzteren auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe besagter Summe anzuerkennen bereit ist;

In Erwägung, dass neben dem erlittenen materiellen Schaden der Kläger auch Anspruch auf eine Rechtfertigung für den ihm zugefügten Nachteil hat,

Dass, nachdem Welter den Kläger öffentlich angegriffen hat, dieser letztere ermächtigt sein soll, das zu verkündende Urteil in 15 französischen und ausländischen Zeitungen nach seiner Wahl zu ver-

öffentlichen, ohne dass jedoch jede Insertion mehr als 100 fr. koste; dass der Rest der beiden Klageansprüche betr. die Insertion abzuweisen sei wie auch der Anspruch auf Versendung eines das Urteil wiedergebenden Cirkulars auf Kosten Welters, da diese Art der Veröffentlichung gleichbedeutend mit den Insertionsansprüchen sind, die im Nachfolgenden zuerkannt werden.

Auf diese Gründe hin und nach Einsichtnahme des Berichts des Schiedsrichters

Das Gericht entscheidend in letzter Instanz, verurteilt Welter auf gesetzlichem Wege zur Zahlung einer Summe von 1000 fr. Entschädigung an Stechert; ermächtigt Stechert zur Insertion dieses selben Urteils in 15 französischen oder ausländischen Zeitungen, ohne dass jedoch der Preis jeder Insertion 100 fr. übersteige; erklärt Stechert unbegründet für den Rest seiner Klageansprüche und weist ihn davon ab; und verurteilt ausserdem Welter zu den Kosten.

Ich Unterzeichneter, beeidigter Uebersetzer beim Landgericht der Seine, bescheinige hiermit, dass diese Uebersetzung mit dem hier beigefügten Original gleich lautet.

Paris den 28<sup>ten</sup> Januar 1897.

(L.S.) gez. L. Sprengel.

Vu par nous, Maire du 1<sup>er</sup> Arrondissement de Paris, pour légalisation de la signature de M. Sprengel, Expert-Traducteur-Juré auprès du Tribunal Civil de la Seine.

Paris, le 28. Janvier 1897.

(L.S.) gez. Dr. Morin.

### Kommentar.

Der Redaktion des Börsenblattes danke ich dafür, dass sie die vorstehende Uebersetzung des Urteils des hiesigen Handelsgerichts vor Abdruck mir zu unterbreiten die Güte hatte. Gegen die Veröffentlichung selbst habe ich, vorausgesetzt, dass Herr Stechert das Exequatur der deutschen Gerichtsbarkeit nachgesucht und erhalten hat, nichts einzuwenden, da ich den Streitfall selbst für erledigt halte. Aber protestieren muss ich gegen die in einem Paragraphen des Urteils mir zugeschriebene Absicht, als hätte ich Herrn Stechert seine Kundschaft abwendig zu machen versucht. Nicht das war meine Absicht, denn warum sollte ich mir sonst wohl gerade Herrn Stechert auserkoren haben? sondern ich war und bin noch der Meinung, dass ich nur einen Akt der eigenen Wehr, der Selbsthilfe ausübte, als ich meiner Kund-